

# **Satzung Hospiz Kieler Förde – Stiftung**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Hospiz Kieler Förde - Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Kiel. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## **§ 2 Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Hospiz Kieler Förde gGmbH zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 AO. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.

## **§ 3 Vermögen der Stiftung, Geschäftsjahr**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Betrag von 150.000,00 €.
2. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter (Spenden) anzunehmen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Gebot.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Sofern der Stiftungsrat es zur Förderung der Arbeit der Stiftung für zweckmäßig hält, kann er die Errichtung eines Kuratoriums mit ausschließlich beratender Funktion beschließen.

## **§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Sie werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Stiftungsvorstand bis zur Berufung der Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das von der Abberufung betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, so beruft der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
6. In den Fällen der Ziffern 1 und 4 beruft, wenn der Stiftungsrat nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Berufungsdauer (Ziff. 1) oder Ausscheiden aus dem Amt (Ziff.4) die Berufung vorgenommen hat, anstelle des Stiftungsrates der Vorstand des Kieler Hospiz Fördervereins e.V. die/den Nachfolger.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder. Im Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander soll – vom Falle der Verhinderung abgesehen – bei der Vertretung der Stiftung der Vorsitzende stets beteiligt sein.

## **§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; es hat den Beratungspunkt anzugeben. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann die Sitzung auch mündlich einberufen werden. Die Zustimmung ist dann im Protokoll über die Sitzung festzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann einen Beschluß auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 8 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand des Hospiz Kieler Förde – Fördervereins e.V. auf die Dauer von vier Jahren in ihr Amt berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung der Nachfolger im Amt.
2. Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und zwar für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrats. Ändert sich die Zusammensetzung des Stiftungsrats, so sind in der nächsten Sitzung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende neu zu wählen.
3. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch vorher gehört werden. Sollen zwei oder alle Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden, entscheidet hierüber der Vorstand des Hospiz Kieler Förde - Fördervereins e.V.. Die Betroffenen sollen vorher gehört werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, so beruft der Vorstand des Hospiz Kieler Förde – Fördervereins e.V. für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat beruft, beaufsichtigt und berät den Stiftungsvorstand bei der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes. Er ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes. Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er kann einen Beschluß auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 11 Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Das Kuratorium berät und unterstützt die Organe der Stiftung bei der dauernden und nachhaltigen Erfüllung der Aufgaben der Stiftung. Die Einzelheiten der inneren Ordnung und der Funktion des Kuratoriums regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 13 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
  - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder der Organe sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

## **§ 14 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar zur Förderung solcher mildtätiger Zwecke zu verwenden hat, die die Hospizbewegung unterstützen oder zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Palliativmedizin und/oder Sterbeforschung zu verwenden hat. Die Auswahl trifft der Stiftungsrat, anderenfalls die Stiftungsaufsichtsbehörde.

Fassung vom 07.07.2009